

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. IV. Nr. 35. 14. August 1875.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

die Konzession einer Telegraphenleitung für die Direktion
der schweiz. Nationalbahn in Winterthur.

(Vom 9. August 1875.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des Berichts des schweizerischen Post- und
Telegraphendepartements, vom 7. August 1875;

in Anwendung des Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die
Organisation der Telegraphenverwaltung, vom 20. Dezember 1854,

beschließt:

Der Direktion der schweizerischen Nationalbahn in Winterthur wird die Konzession für den ausschließlichen Gebrauch einer Telegraphenlinie mit einem Drath von ihrem Verwaltungsgebäude Nr. 681 an der Wart- und Rudolfsstraße in Winterthur nach dem Telegraphenbureau im Aufnahmgebäude in Winterthur unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die zur Verbindung der oben bezeichneten Punkte bestimmte Telegraphenlinie soll durch den Konzessionär und auf dessen Kosten erstellt und unterhalten werden.

2. Die Erwirkung der Erlaubniß zum Bau dieser Linie von Seite der kantonalen oder Gemeindebehörden (eventuell der Korporationen, Bahngesellschaften und Privaten, über deren Grund-

eigenthum die Linie geführt werden soll,) ist ausschließlich Sache des Konzessionärs.

3. Die Telegraphenlinie darf nur für bahndienstliche Mittheilungen benutzt werden.

4. Die Linie darf dem schweizerischen Telegraphenneze weder in dessen gegenwärtiger Ausdehnung, noch bei späterer Weiterentwicklung hindernd in den Weg treten. Uebrigens behält sich der Bundesrath das Recht vor, die gegenwärtige Konzession jederzeit und ohne irgend welche Entschädigung zurückzuziehen.

Bern, den 9. August 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bericht

des

schweiz. Vize-Konsuls in Rotterdam (Hrn. K. J. Koch
von Zürich) über das Jahr 1874.

(Vom 16. Juli, eingegangen am 3. August 1875.)

An den hohen schweiz. Bundesrath.

Das Jahr 1874 brachte die Nachwehen der unheilvollen 1873er Krisen und mag als eines der unglücklichsten bezeichnet werden, welche es ohne Krieg und Theuerung je gegeben hat. Ueberall Einschränkung der Fabriken und Gewerbe aller Art, hier und da gänzliche Einstellung der Arbeiten, Entlassung von Arbeitern und namhafte Reduktion der Tagelöhne, da wo Arbeiter das Glück hatten, thätig bleiben zu können.

Ueberall nahm der Wohlstand ab, mitunter mit der Gefahr einer gänzlichen Zerstörung, überall im gemeinen Volksleben nahm Verarmung zu.

Ueberall Verluste im Waarenhandel, welcher nur ganz vereinzelte Artikel aufweisen kann, welche ergiebig waren.

Massen Kapital ging zu Grunde und so wurde manches in den glücklichen Jahren 1871 und 1872 Errungene wieder total verloren.

**Bundesrathsbeschluss betreffend die Konzession einer Telegraphenleitung für die
Direktion der schweiz. Nationalbahn in Winterthur. (Vom 9. August 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.08.1875
Date	
Data	
Seite	1-3
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 752

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.